

# RS Vwgh 2001/7/11 2000/03/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §37 Abs5;

ZustG §25;

## Rechtssatz

Die Zustellung eines Bescheides, mit dem eine gemäß § 37 Abs. 5 VStG wegen einer Verwaltungsübertretung eingehobene vorläufige Sicherheit für verfallen erklärt wurde, darf schon deswegen nicht im Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen, weil § 25 Zustellgesetz in einem Strafverfahren nicht zur Anwendung kommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000030259.X01

## Im RIS seit

27.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)